

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen KiBo Karnevalgesellschaft e.V., abgekürzt KiBo.
- (2) Sitz des Vereins ist Kirchheimbolanden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 11.11. bis zum 10.11. des Folgejahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß, Gelb, Rot.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege fastnachtlichen Brauchtums auf traditions- und landschaftlichgebundener Grundlage.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Durchführung von Veranstaltungen fastnachtlicher Art in der Fastnachtszeit (z. B. Kappen und Prunksitzungen, Maskenbälle, Kinder- und Jugendmaskentreiben, Umzüge und dgl.).
- b) der allgemeinen Pflege der Geselligkeit der Mitglieder untereinander sowohl während, als auch außerhalb, der Fastnachtszeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied kann jede rechtliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche erwerben die Mitgliedschaft erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres; bis dahin gelten sie als Anwärter ohne Sitz und Stimmrecht.
 - Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im einzelnen aus dieser Satzung und unmittelbar zwingend aus dem Vereinsrecht ergeben.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenministern und Ehrenpräsidenten können solche Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Ministerrat.
- (3) Der Verein duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der geschäftsführende Vorstand der Aufnahme zustimmt, frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme begehrt wird.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein oder
- c) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand bis 11.11. d.J. und wird mit Ende der vierteljährlichen Kündigungsfrist wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Ministerrats von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
- a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Ministerrat wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Der Ministerrat ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Ministerrat in einer Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 11.11 des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr; die der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vereinsvorstand,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Ministerrat,
- d) die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, bei seiner Verhinderung, die im Einzelfall nach außen nicht nachzuweisen ist, der Vize-Präsident. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei allen Vereinszusammenkünften. Er wird auf Vorschlag des Ministerrates auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vize-Präsidenten,
- c) dem Geheimsäckler (Kassenwart),
- d) dem Geheimkritzler (Schriftführer),
- e) dem Programmminister,
- f) dem Jugendwart.
 - Er wickelt den gesamten Zahlungs- und Schriftverkehr ab, bereitet die Sitzungen des Ministerrates vor und entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Er ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlußfähig.
- (4) Der Ministerrat auch Elferrat genannt setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Ministern zusammen. Ihm obliegt
- a) die Ernennung von Neuministern, Ehrenmitgliedern, Ehrenministern und Ehrenpräsidenten,
- b) der Ausschluß von Mitgliedern,
- c) die Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und die Regelung des Vereins in seinen Grundzügen.
- d) alle 2-4 Jahre Jahre die Wahl einer Karnevals-Prinzeessin mit ausschließlich repräsentativen Aufgaben auf die Dauer der Regentschaft.

Er wird vom Vorstand einberufen und ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ministerrates schriftlich beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen sind Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 6 aufzunehmen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Er wird vom Vorstand berufen.

- (5) Zu den Pflichten eines Ministers gehören:
- a) Die Teilnahme an den Elferratssitzungen und den offiziellen Veranstaltungen.
- b) Die Mitarbeit in einem oder mehreren Ausschüssen oder
- Die Mitwirkung als Aktiver auf oder hínter der Bühne. (Büttenredner, Sänger, Dekorteam, Schminkteam, Bauteam)

Eine zeitliche Beurlaubung von diesen Pflichten kann erfolgen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. (Berufliche Aus-oder Weiterbildung, gesundheitliche Gründe.)

Beim Ausscheiden eines aktiven Elferratsministers sind diese Voraussetzungen maßgebend für die Anwendung der Ehrenordnung der Gesellschaft.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ministerrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich einmal um den 11.11. herum stattzufinden.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher schriftlich in den Vereinsmedien bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in den Vereinsmedien bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Mitteilung auf der Vereinshomepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei Nichterschienene schriftlich zustimmen müssen. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Im übrigen gilt das in \$ 13 gesagte.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

VI. Vereinsleben

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 18 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Ministerrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Wahlordnung
- e) Jugendordnung
- f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder

Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Ministerrat ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Ministerrat ggf. weiteren Gremien des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 75% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Das verbleibende Vermögen des Vereins ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Ehrenordnung

§ 1

- (1) Zum Exminister kann ernannt werden:
- a) Wer mindestens 6 (sechs) Jahre seinen Verpflichtungen als Elferratsmitglied nachgekommen ist
- b) den Satzungspflichten nachgekommen lst.

Er ist berechtigt, unsere Narrenkappe zu tragen.

§ 2

- (1) Zum Ehrenminister kann ernannt werden:
- a) Wer mindestens 11 Jahre seinen Verpflichtungen als Elferratsmitglied nachgekommen ist
- b) den Satzungspflichten nachgekommen ist.
- (2) Ein ausscheidender Minister, der zum Ehrenminister ernannt wird erhält zur Jahreshauptversammlung eine Ehrenurkunde über die Ernennung. In dieser soll der, in der aktiven Zeit, geleistete Einsatz zum Ausdruck kommen und Anerkennung finden. (Beispiele: im geschäftsführenden Vorstand, auf der Bühne, in den Ausschüssen).
- (3) Der Ministerrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung der Auszeichnung.

§ 3 Die KiBo-Wutz

- (1) Der Orden "Die KIBO-Wutz am Band" wird als höchste Auszeichnung der KIBO Karnevalgesellschaft verliehen. Diese kann vergeben werden wenn:
- a) Mindestens 33 Jahre aktives Gestaltung des Brauchtums Fasnacht bei der KiBo Karnevalgesellschaft
- b) den Satzungspflichten nachgekommen ist.
- (2) Der Ministerrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung der Auszeichnung.

§ 4 Die KIBO-Ehrennadel

- (1) In Silber wird dem Elferratsminister bei Aufnahme übergeben. Sie ist am Frackrevert zu tragen.
- (2) Mit goldener Mütze kann verliehen werden nach mehr als 11-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und aktiver Mitarbeit im Elferrat
- (3) In Gold nach mindestens 15 jähriger aktiver Mitarbeit am Brauchtum Fasnacht bei der KiBo Karnevalgesellschaft.

§ 5 Die Ehren-Narrenkappe

- (1) Sie kann verliehen werden für langjährige aktive Tätigkeit in der KIBO Karnevalgesellschaft und für besondere Verdienste oder Förderung der Ziele der Gesellschaft.
- (2) Der Ministerrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung der Auszeichnung.